

BeamtInnen an Privatschulen haben das Wahlrecht zum Betriebsrat

Zugeordnete BeamtInnen an Privatschulen haben wieder aktives und passives Wahlrecht für den Betriebsrat.

Was bisher geschah?

Bis ca. 2001 beteiligten sich zugeordnete BeamtInnen in vielen Privatschulen selbstverständlich an den Betriebsratswahlen und waren auch als Betriebsräte selbst tätig. Aufgrund einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, das die Auffassung vertrat, dass BeamtInnen in Betrieben privater Unternehmen keine ArbeitnehmerInnen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes seien, konnten jene nicht mehr Mitglied des Betriebsrates sein. Trotzdem wurde teilweise so verfahren wie bisher, an manchen privat geführten Einrichtungen jedoch nicht – hauptsächlich um zu vermeiden, dass es im Falle einer Wahlanfechtung zu einer betriebsratslosen Zeit kommt.

Neues Gesetz von 2009

Durch Artikel 9 des Gesetzes zur Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und zur Änderung und Anpassung weiterer Vorschriften vom 19. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt 2009 Teil I Nr. 49 Seite 2424) ist § 5 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes mit Wirkung vom 4. August 2009 wie folgt durch Satz 2 (Fettdruck) ergänzt worden.

§ 5 BetrVG:

(1) Arbeitnehmer (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, unabhängig davon, ob sie im Betrieb, im Außendienst oder mit Telearbeit beschäftigt werden. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für den Betrieb arbeiten. **Als Arbeitnehmer gelten ferner Beamte (Beamtinnen und Beamte), Soldaten (Soldatinnen und Soldaten) sowie Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die in Betrieben privatrechtlich organisierter Unternehmen tätig sind.**

(2) - unverändert -

(3) Dieses Gesetz findet, soweit in ihm

nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, keine Anwendung auf leitende Angestellte. Leitender Angestellter ist, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Unternehmen oder im Betrieb ...

Auswirkungen der Änderung des § 5 BetrVG

BeamtInnen, SoldatInnen sowie ArbeitnehmerInnen des öffentlichen Dienstes gelten bei Einsatz in privaten Betrieben nun endlich als ArbeitnehmerIn im betriebsverfassungsrechtlichen Sinn und besitzen somit gemäß § 7 Satz 1 und § 8 BetrVG nach den allgemeinen Regeln **das aktive und passive Wahlrecht**. Sie sind daher auch bei der Größe des Betriebsrates nach § 9 BetrVG zu berücksichtigen.

Achtung! Die Zuordnung von BeamtInnen an privatrechtlich organisierte Einrichtungen bedeutet, dass diese BeamtInnen sich nach wie vor im Dienst bei ihrem jeweiligen Dienstherrn (Bund, Land etc.) befinden, von ihrem Dienstherrn besoldet werden und zur Ableistung des Dienstes einer privatrechtlich organisierten Einrichtung zugewiesen werden.

Auf Lehrkräfte in Bayern, die gemäß Art. 44 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) für den Dienst an **Privatschulen beurlaubt** sind, trifft dieser Sachverhalt ebenfalls zu. Sind darüber hinaus Lehrkräfte ohne Bezüge beurlaubt, hatten sie schon bisher an der jeweiligen privaten Einrichtung das aktive und das passive Wahlrecht.

Dies bedeutet für die Betriebsratsarbeit Folgendes:

- Die Größe des Betriebsrates kann sich schon deswegen bei der Wahl im nächsten Jahr ändern.
- Als Folge daraus kommt es möglicherweise zu einer Änderung der Freistellungstunden.
- Der Betriebsrat hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Entscheidung über die Aufnahme zugeordneter BeamtInnen.
- BeamtInnen werden vom Betriebsrat wie alle ArbeitnehmerInnen gegenüber dem Arbeitgeber in den zuständigen Angelegenheiten vertreten.

Auswirkungen für die zugeordneten BeamtInnen

BeamtInnen haben dann wieder zwei Gremien, die jeweils in unterschiedlichen Angelegenheiten ihre Interessen vertreten können: den **Personalrat** als Vertretung beim Dienstherrn und den **Betriebsrat** als Vertretung bei Maßnahmen des privaten Schulträgers.

Dies entsteht durch die Existenz von zwei weisungsbefugten Institutionen:

- **Dienstherr** ist der Freistaat Bayern, der durch das Kultusministerium bzw. die Bezirksregierung vertreten wird, d. h. alles, was den BeamtInnenstatus betrifft, hat die Regierung zu regeln. Deshalb ist die zuständige Personalvertretung der dortige Personalrat. Angelegenheiten, die den Status betreffen, sind zum Beispiel Beförderungen, Versetzungen, Abordnungen, Ruhestand, aber auch Beihilfe, Reisekosten oder Trennungsgeld.
- und der **Träger der Schule**, zu dem die BeamtIn durch Zuordnung mit ihrem Einverständnis in einem weisungsgebundenen Verhältnis steht. Der Arbeitgeber hat ein Direktionsrecht gegenüber allen Beschäftigten in seinem Betrieb, auch gegenüber den BeamtInnen. Lehrkräfte werden für den Unterricht und die damit verbundenen Aufgaben »zugeordnet«, d. h., dass sich das Weisungsrecht des Schulträgers auf den Lehrplan, die Lernmittel, die Lehrmethode und die Organisation beschränkt.

Somit sind die Zuständigkeiten von Personalrat und Betriebsrat für die zugeordneten BeamtInnen an Privatschulen in etwa abgegrenzt.

**von Hans Schuster
und Wolfram Witte**

Quellen:

- Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG) zuletzt geändert 10. April 2007
- Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist
- Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung vom 31.5.2000, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 22.7.2008, besonders Art. 31, der die »Zuordnung von Beamten/innen« regelt.